

## Prozessfähigkeit des Kindes

Mit der Scheidungsrechtsrevision (Art. 146 ZGB) wurde dem Kind die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eherechtlicher Verfahren (inklusive Abänderungsverfahren) selbständig als Partei aufzutreten. Für andere Verfahren zu Kinderbelangen oder bezüglich Kindesschutz fehlt eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung, weshalb die Prozessfähigkeit des Kindes der Praxisentwicklung überlassen bleibt. Zur

Prozessfähigkeit von Kindern hat das Bundesgericht bisher folgende richtungsweisende Entscheide gefällt:

- a) Einer 14-jährigen urteilsfähigen Unmündigen steht mit der Begründung, dass sie durch den Entscheid für eine provisorische Einweisung gestützt auf ein Strafverfahren in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen sei, das Recht zu, alleine gegen einen Beschwerdeentscheide zu rekurrieren, ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, und darf zu diesem Zweck einen Anwalt beauftragen. (BGE 6P.121/2003 vom 9. Oktober 2003 in ZVW 2003 S. 438 ÜR 49-03).
- b) Die Regelung des Besuchsrechts berührt die Persönlichkeit des Kindes, weshalb dieses selbständig gerichtlich vorgehen kann, sofern es urteilsfähig sei. Ab einem Alter von 12 Jahren wird die Urteilsfähigkeit gemeinhin bejaht (BGE 120 Ia 369). Gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung, gemäss welcher das Kind die Tragweite der Streitigkeit erfasst habe, trat das Bundesgericht auf die Beschwerde eines Zehneinhalbjährigen (BGE 5C.51/2005 vom 2. September 2005 in ZVW 2006 S. 98 ÜR 11-06) und eines 13-jährigen (5P.319/2006 vom 29. November 2006 in ZVW 2-2007 S. 94 ÜR 13-07) ein.
- c) Das urteilsfähige Kind ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide legitimiert, die seine Obhutsregelung betreffen (in jenem Fall: Verweigerung einer Betriebsbewilligung für seine Pflegefamilie und Beendigung der auf Art. 310 Abs. 1 ZGB gestützten Fremdplatzierung, BGE 5P.41/2006 vom 17. Februar 2006 in ZVW 2006 S. 203 ÜR 53-06).

Mithin kann das Kind nach geltender bundesgerichtlicher Praxis Parteistellung beanspruchen, sobald es urteilsfähig ist und höchstpersönliche Rechte geltend machen kann (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Damit bleibt der Schutz urteilsunfähiger Kinder der Errichtung einer Vertretungs- oder Erziehungsbeistandschaft anheim gestellt (Art. 392 Ziff. 2 oder Art. 308 Abs. 2 ZGB).